

Synopse Änderungsanträge zur Hauptsatzung

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p style="text-align: center;">§ 4 Vorsitz im Stadtrat</p> <p>(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.</p>	<p>Änderungsantrag CDU/FDP-Fraktion</p> <p>(3) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Stadtrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister durch den Vorsitzenden des Stadtrates im Rahmen der Geschäftsordnung.</p> <p>Kann das Einvernehmen nicht erzielt werden, entscheidet der Stadtrat über die Behandlung des strittigen Tagesordnungspunktes in der betreffenden Sitzung.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Festlegung der Tagesordnung und Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem OB, Stadtrat kann fehlendes Einvernehmen nicht ersetzen</p>	<p>Änderungsantrag durch Antragsteller zurückgezogen</p>	<p>nein</p>	<p>nein</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende</p>	<p>Änderungsantrag MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM</p>				

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>Ausschüsse als ständige Ausschüsse</p> <p>4. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,</p>	<p>4. Ausschuss für Wissenschafts- und Wirtschaftsförderung sowie Beschäftigung mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,</p>	<p>Entscheidung obliegt dem Stadtrat, aber Hinweis: keine Entsendung bestimmter Funktionsträger (Vertreter Wirtschaftjunior) unabhängig der Verteilungsgrundsätze nach Hare-Niemeyer</p>	<p>Abstimmung</p> <p>Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt</p>	<p>nein</p>	<p>ja</p>
<p>§ 5 Ausschüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse als ständige Ausschüsse:</p> <p>7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern,</p> <p>(5) 4. Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im</p>	<p>Änderungsantrag CDU/FDP-Fraktion</p> <p>7. Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss mit 11 Stadträten und 8 sachkundigen Einwohnern</p> <p>(5) 1. Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige Ausschüsse bilden. Der Stadtrat entscheidet im</p>	<p>Entscheidung obliegt dem Stadtrat Hinweis: Entsendung bestimmter Funktionsträger unabhängig Hare-Niemeyer ist unzulässig</p>	<p>wird von der Verwaltung übernommen</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird. 2. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Sie Diese werden beratend wirksam tätig.</p>	<p>konkreten Fall, ob ein Ausschuss beratend oder beschließend wirksam wird. 2. Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Unterausschüsse bilden. Diese werden beratend tätig.</p> <p>§ 5 (5) bleibt in der Formulierung der alten Hauptsatzung erhalten; lediglich der letzte Satz wird entsprechend der neuen Vorlage geändert in: „Diese werden beratend tätig.“ (siehe KVG § 46 (1))</p>	<p>Ablehnung, § 5 Abs. 5 Nr. 1 lediglich deklaratorischer Natur und sollte gestrichen werden</p>	<p>Abstimmung mehrheitlich Änderungsantrag zugestimmt</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>
<p>§ 5 Ausschüsse des Stadtrates (8) Vertreter der Ausschussmitglieder kann jedes Mitglied der jeweiligen Fraktion sein, mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses.</p>	<p>Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>„Ausschussmitglieder können – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden. Für Mitglieder des Jugend-</p>	<p>Grundsätzlich ok, aber Gegenvorschlag: „Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben</p>	<p>Gegenvorschlag der Verwaltung wird angenommen, Verwaltung ändert Vorlage entsprechend</p>	<p>Änderung der Vorlage entsprechend Gegenvorschlag der Verwaltung</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>Ausschussmitglieder können – mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses – im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.</p>	<p>hilfeausschusses gelten abweichend die Regelungen der Satzung des Fachbereiches Bildung der Stadt Halle (Saale).“</p>	<p>Fraktion vertreten werden. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können im Falle der Abwesenheit nur durch ihren jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten werden.“</p>			
<p>§ 6 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und der beschließenden Ausschüsse (3) Der Ausschuss für Finanzen, städtische Be-teiligungsverwaltung und Liegenschaften Finanzausschuss entscheidet abschließend über:</p> <p>1. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro Mehrausgabe je Einzel-</p>	<p>Änderungsantrag CDU/FDP-Fraktion</p> <p>Der konkrete Betrag 100.000 Euro ist doppelt zugeordnet. Deshalb neue Formulierung: „die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtig-</p>	<p>wird übernommen</p>	<p>wird von der Verwaltung übernommen</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
ansatz,	Änderungen von <u>mehr als</u> 100.000,- Euro bis 500.000,- Euro je Einzel- ansatz,“ Es wird ein neuer Punkt 6. aufgenommen, mit fol- gendem Wortlaut: „6. Gesellschafterweisun- gen gegenüber städti- schen Beteiligungen.“	Ablehnung, weisungsbefugt ist nur die Gesellschafterver- sammlung, Stadt kann nur ihren Vertretern in der Gesellschafterver- sammlung Weisungen erteilen.	Abstimmung Änderungsantrag ein- stimmig zugestimmt Hinweis: Soll bereits im Kodex enthalten sein, nochmalige Prüfung zugesagt	nein	ja
§ 8 Oberbürgermeister (4) Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beant- wortet werden, so ant- wortet der Oberbürger- meister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.	Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 S. 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet wer- den, so antwortet der Oberbürgermeister inner- halb einer Frist von einem Monat schriftlich.“	Ablehnung	Abstimmung Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt	nein	ja
§ 9 Beigeordnete (1)Die Stadt Halle (Saale) hat fünf Beigeordnete. Sie werden in das	Änderungsantrag DIE LINKE/Die Partei (1) Die Stadt Halle (Saale) hat bis einschließlich zum 31.12.2014 fünf		wird von der Verwal- tung übernommen	ja	nein

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.</p>	<p>und ab 01.01.2015 vier Beigeordnete. Sie werden in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Jeder Beigeordnete wird im Benehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat in einem besonderen Wahlgang bestimmt.</p>				
<p>§ 12 Einwohnerfragestunde</p> <p>(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind vorrangig Fragen, die die Tagesordnung betreffen und Fragen von kommunalem Interesse nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in</p>	<p>Änderungsantrag BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</p> <p>„Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen sind nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen und Fragen, die die Tagesordnung betreffen. Die Redezeit beträgt in der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.“</p>	<p>Ablehnung, Widerspruch zwischen Antrag und Begründung</p> <p>Fragen zur Tagesordnung weiterhin zulassen</p>	<p>Änderungsantrag durch Antragsteller zurückgezogen</p>	<p>nein</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>der Regel drei Minuten. Persönliche Angelegenheiten einzelner Personen können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, oder einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.</p>	<p>„Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister- oder einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.“</p>	<p>Ablehnung, widerspricht Intention des Gesetzgebers Gegenvorschlag: Möglichkeit der Befragung der Ausschussmitglieder in § 12 Abs. 5 und Streichung „Mitglieder des Stadtrates“ in § 12 Abs. 4</p>	<p>Änderungsantrag von der Verwaltung übernommen – siehe Änderungsantrag der Fraktion CDU/FDP</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Einwohnerfragestunde</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister, oder einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen zu erteilen ist.</p> <p>(5) Auf die Einwohnerfragestunden in den beschließenden Ausschüssen finden die Regelungen der Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates tritt der Vorsitzende des beschließenden Ausschusses.</p>	<p>Änderungsantrag CDU/FDP-Fraktion</p> <p>(4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten oder Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p>unter Berücksichtigung der Ergänzung in § 12 Abs. 5 keine Bedenken, Entscheidung obliegt dem Stadtrat</p>	<p>wird von der Verwaltung übernommen</p>	<p>ja</p>	<p>nein</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
	Abs. 5 wird ergänzt um folgenden Satz: „In den beschließenden Ausschüssen können die Fragen auch durch ein Mitglied des Stadtrates beantwortet werden.“	Empfehlung der Antragsannahme mit Gegenvorschlag: Beantwortung durch „Mitglieder des Ausschusses“	wird von der Verwaltung übernommen	ja	nein
<p style="text-align: center;">§ 13 Bürgerentscheid Bürgerbefragung</p> <p>Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht. Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung</p>	<p>„Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem</p>	Ablehnung, aber Entscheidung obliegt letztendlich dem Stadtrat	<p style="text-align: center;">getrennte Abstimmung</p> <p>1. Änderungsantrag mehrheitlich abgelehnt</p> <p>2. Änderungsantrag</p>	<p style="text-align: center;">nein</p> <p style="text-align: center;">nein</p>	<p style="text-align: center;">ja</p> <p style="text-align: center;">ja</p>

Neufassung Stand 17.09.2014	Änderungsantrag	Stellungnahme der Verwaltung	Hauptausschuss v. 22.10.14	Übernahme der Verwaltung	Abstimmung erforderlich
<p>als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.</p>	<p>Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.“</p>		<p>mehrheitlich abgelehnt</p>		